

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karsten Klein, Christian Dürr,
Otto Fricke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29713 –**

„Military Assistance“ Missionen der Spezialkräfte der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Derzeit führt die Bundesregierung sogenannte Military Assistance (MA)-Missionen der Spezialkräfte der Bundeswehr in Niger (KSM/ Marine; „Gazelle“), Tunesien (KSK, „Fennek“), Jordanien (KSK, „Arabian Leopard“) und zeitweilig in Kamerun (KSK, „Western Lion“) durch.

Dabei geht es um bilaterale Abkommen mit den jeweiligen Staaten, die vorsehen, dass deutsche Soldaten neue Spezialkräfte/Partnerverbände in den jeweiligen Staaten im ersten Schritt ausstatten und sodann ausbilden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten hinsichtlich Vorgehensweisen im Rahmen der „Military Assistance“ (MA) – Missionen der Spezialkräfte der Bundeswehr (SpezKrBw) und darauf aufbauenden technischen Fähigkeiten der Partner würde zu einer wesentlichen Schwächung der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Gestaltung der Maßnahmen führen und für die Auftrags Erfüllung Nachteile zur Folge haben. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen auch für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein.

1. Welcher Betrag aus deutschen Haushaltsmitteln wurde für die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten MA-Missionen für die Ausstattung der ausländischen Spezialkräfte investiert (bitte je nach einzelner Mission aufschlüsseln)?
2. Wie viele der in Frage 1 genannten Mittel wurden explizit für die Ausstattung mit Waffen aufgebracht (bitte je nach einzelner Mission aufschlüsseln)?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und wenn ja, wo genau bzw. bei wem genau der Partnerstaat mit deutschen Geldern Waffen beziehen ließ (bitte je nach einzelner Mission und nach Umfang des Mitteleinsatzes sowie des Inhalts der Bestellung aufschlüsseln)?
4. Wann begann die Mission „Western Lion“ genau?
5. Wieso genau wurde die Mission „Western Lion“ per ministerieller Weisung im Juli 2019 umgehend eingestellt?
6. Was war der konkrete Anlass für die Weisung der Bundesregierung, die Mission „Western Lion“ einzustellen?
Spielten gegebenenfalls Sicherheitsbedenken eine Rolle, und wenn ja, welche?

Die Fragen 1 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

7. Bei welchen Auslandseinsätzen und in welcher Form wird die Bundeswehr momentan durch private Unternehmen unterstützt bzw. werden Aufgaben von Unternehmen übernommen, wie es beispielsweise bei der UN-Mission „MINUSMA“ bei medizinischen Evakuierungsflügen oder bei der EU-Trainingsmission „EUTM Mali“ beim Betrieb des Feldlazarets der Fall ist, und was ist jeweils der Grund dafür, dass die Leistung nicht von der Bundeswehr erbracht wird (siehe <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus230698655/Einsatz-in-Mali-Wenn-Zivilisten-verwundete-Bundeswehr-Soldaten-retten-sollen.html>)?

Unterstützungsleistungen gewerblicher Dienstleister (Providerleistungen) ergänzen die Fähigkeiten der Bundeswehr in allen Einsatzgebieten. Sie helfen, Fähigkeitslücken zu schließen, fehlende Durchhaltefähigkeiten zu kompensieren oder Auswirkungen auf den Betrieb im Inland zu reduzieren. Vor Beauftragung gewerblicher Dienstleister prüft der Bedarfsträger, ob der Einsatz bundeswehreigener Kräfte und Mittel, sowie die Leistungserbringung durch Host-Nation-Support oder Multinationale Partner möglich ist. Providerleistungen entsprechen langjähriger Praxis der Bundeswehr ebenso wie der unserer Partner und Verbündeten. Die Bundeswehr hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht und betrachtet dieses Mittel als wertvolle und unabdingbare Unterstützung in den Einsätzen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- a) Führt im Falle der UN-Mission „MINUSMA“ die Durchführung von medizinischen Evakuierungsflügen durch ein ziviles Luftfahrtunternehmen in irgendeiner Weise zu Einschränkungen bei der Evakuierung oder der Einsatzplanung, und falls ja, zu welchen?

Die Einsatzplanung und Evakuierungen des deutschen Einsatzkontingents MINUSMA sind auch bei Durchführung von medizinischen Evakuierungsflügen durch ein ziviles Luftfahrtunternehmen im vollen militärisch erforderlichen Umfang gewährleistet.

- b) Kam es während der UN-Mission „MINUSMA“ in dem Zeitraum, in dem die Bundeswehr oder die Armee einer anderen Nation für die Durchführung der medizinischen Evakuierungsflüge zuständig war, zu einem Rettungseinsatz, bei dem die Landezone nicht gesichert war?

Gemäß den Auflagen und Bestimmungen der Vereinten Nationen (VN) darf der Einsatz von militärischen als auch von zivilen Hubschraubern zum qualifizierten Patientenlufttransport ausschließlich in gesicherten Landezonen erfolgen. Das deutsche Einsatzkontingent MINUSMA beachtet die Vorgaben der VN. Zu Evakuierungsflügen anderer Nationen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

